

Bisheriger Gesetzestext	Neuste Version	Bemerkungen
<p><b>Spitalgesetz (SpiG)</b> vom 17. November 2011 (Stand 1.1.2019)</p>	<p><b>Gesetz über die Beteiligung an Spitälern</b>  <b>(Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG)</b>  vom ...</p>	
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 80 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>	<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1, § 80 Absatz 3, § 110 Absatz 3 und § 111 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:</p>	
<p><b>1 Grundsätzliches</b></p>		
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. [...]</p> <p>b. den Betrieb der kantonalen Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> [...]</p> <p><b>§ 2 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:</p> <p>a. [...]</p> <p>b. [...]</p> <p>c. den Betrieb kantonalen Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des Universitäts-Kinderspitals beider Basel,</p> <p>d.</p>	<p><b>§ 1 Beteiligungen</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Basel-Landschaft hält zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung Beteiligungen am Kantonsspital Baselland (KSBL), an der Psychiatrie Baselland (PBL) und am Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB).</p> <p><sup>2</sup> Die Beteiligung am UKBB richtet sich nach dem Kinderspitalvertrag.</p> <p><sup>3</sup> Dieses Gesetz regelt insbesondere die Rechtsnatur, den Zweck und die Organisation des KSBL und der PBL (im Folgenden «die Unternehmen» genannt).</p>	<p>Anstelle von § 1 Absatz 1 Buchstabe b und § 2 Absatz 1 Buchstabe c SpiG ist neu eine allgemeine Bestimmung verfasst, in welcher die Beteiligungen des Kantons Basel-Landschaft an den öffentlichen Spitälern aufgezählt werden. Mit Bezug auf das UKBB hat die Bestimmung vorwiegend deklaratorischen Charakter.</p>

<p>[...]</p> <p>e. [...]</p> <p><sup>2</sup> [...]</p>		
<p><b>2 Organisation</b></p>		
<p><b>2.1 Allgemeines</b></p>		
<p><b>§ 8 Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die kantonalen Spitäler «Kantonsspital Bruderholz», «Kantonsspital Liestal» und «Kantonsspital Laufen» werden in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Namen «Kantonsspital Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal zusammengefasst.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Namen «Psychiatrie Baselland» (im Folgenden Unternehmen genannt) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.</p>	<p><b>§ 2 Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Liestal.</p>	<p>Entspricht in modifizierter Form § 8 SpiG</p>
<p><b>§ 9 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste zugewiesenen Leistungsauftrag.</p> <p><sup>2</sup> Sie erbringen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Auftragserteilung gemeinwirtschaftliche Leistungen und andere besondere Leistungen.</p> <p><sup>3</sup> Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen zur universitären Lehre und Forschung bei.</p>	<p><b>§ 3 Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen erfüllen den ihnen in der Spitalliste erteilten Leistungsauftrag für stationäre Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können ambulante und intermediäre Leistungen anbieten.</p> <p><sup>3</sup> Sie erbringen gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die ihnen durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden.</p> <p><sup>4</sup> Sie tragen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Hochschulen und weiteren Partnern zur Lehre und Forschung bei.</p>	<p>Absatz 1 und 4 entsprechen in adaptierter Form § 9 Absatz 1 und 3 SpiG</p> <p>Absatz 2 und 3 sind auf § 1, § 15 und § 16 des <a href="#">Spitalversorgungsgesetzes</a> abgestimmt.</p> <p>Bei intermediären Leistungen handelt es sich um solche, die weder rein spitalambulant noch rein stationär sind wie z.B. Tageskliniken.</p>

<p><b>§ 10 Unternehmerische Tätigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 9, Absätze 1 und 2, nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie können Leistungen für Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p><b>§ 4 Unternehmerische Tätigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind im Rahmen der staatsvertraglichen und gesetzlichen Vorgaben sowie der Leistungsaufträge und der Eigentümerstrategie in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei.</p> <p><sup>2</sup> Der Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen, Auslagerungen sowie die Übertragung von Aktiven auf Dritte oder Verpfändung von Aktiven an Dritte bedürfen grundsätzlich der Zustimmung des Regierungsrats.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat legt in der Eigentümerstrategie fest, unter welchen Voraussetzungen von der Zustimmung abgesehen werden kann.</p> <p><sup>4</sup> Die Unternehmen stellen ihre Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sicher.</p>	<p>Abs. 1 entspricht in adaptierter Form § 10 Absatz 1 SpiG. Der unternehmerische Spielraum für das UKBB ergibt sich weitgehend aus dem <a href="#">Kinderspitalvertrag</a>.</p> <p>Abs. 2 und 3 entspricht in modifizierter Form <a href="#">§ 13 Abs. 2 Kinderspitalvertrag</a>.</p> <p>Ehemaliger § 10 Abs. 2 ist in neuem § 4 Abs. 1 subsumiert.</p> <p>Der Regierungsrat regelt in der Eigentümerstrategie, unter welchen Voraussetzungen eine Genehmigung einzuholen ist. Angestrebt wird ein analoger Ansatz zum Kinderspitalvertrag (falls keine Mehrheitsbeteiligung: Zustimmung durch RR falls der Betrag einen festgelegten Prozentsatz und / oder einen absoluten Betrag des Eigenkapitals überschreitet).</p> <p>Abs. 4 entspricht in modifizierter Form § 15 SpiG</p>
<p><b>§ 17 Rechnungswesen und Controlling</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen führen die Rechnung nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen führen die Betriebsrechnung nach den Vorgaben des KVG und dessen Ausführungsbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Das Controlling richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juni 2009<sup>1)</sup> über das Controlling der Beteiligungen.</p>	<p><b>§ 5 Rechnungswesen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt nach einem allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.</p>	<p>Die Bestimmung entspricht § 17 SpiG in modifizierter Form.</p> <p>Beide Unternehmen haben sich gemäss Finanzreglement den <a href="#">Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER)</a> verpflichtet, die als Schweizer Rechnungslegungsstandards gelten und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (True and Fair View) vermitteln.</p> <p>Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind abgelöst durch die jeweiligen Bestimmungen aus dem SpiVG und dem PCGG.</p>
<p><b>§ 11 Anstellungsverhältnisse</b></p> <p>Die Verwaltungsräte der beiden Unternehmen schliessen im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher</p>	<p><b>§ 6 Anstellungsverhältnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind verpflichtet Gesamtarbeitsverträge (GAV) abzuschliessen.</p>	

1) SGS [314.51](#), GS 36.1108

<p>Personalverbände einen gemeinsamen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ab.</p>	<p><sup>2</sup> Anstellungsverhältnisse können sowohl öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Natur sein.</p>	<p>Die Verpflichtung zum Abschluss eines GAV bleibt für beide Unternehmen bestehen. Verzichtet wird hingegen auf die Pflicht, einen gemeinsamen GAV abzuschliessen.</p> <p>Mit dieser Bestimmung sind die Unternehmen frei, ob sie wie heute einen Gesamtarbeitsvertrag für alle Mitarbeitenden oder branchenspezifischen Gesamtarbeitsverträge mit den Sozialpartnern abschliessen.</p>
	<p><b>§ 7 Benutzungsverhältnis</b></p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlicher Natur.</p>	<p>Der Paragraph entspricht <a href="#">§ 22 Kinderspitalvertrag</a></p> <p>Damit das Benutzungsverhältnis rechtlich klar geregelt ist, wurde dieser § neu aufgenommen. Da die Unternehmen grundsätzlich eine öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllen, wurde vorliegend auch das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet.</p>
<p><b>§ 12 Berufliche Vorsorge</b></p> <p><sup>1</sup> Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) an. Die Vorsorgeordnung für das Personal entspricht derjenigen, die für das basellandschaftliche Staatspersonal gilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten sind in den Anschlussverträgen zwischen den Unternehmen und der BLPK geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterzeichnung der Anschlussverträge durch die Unternehmen bedarf der Bewilligung durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>4</sup> Die bestehenden Rentnerinnen und Rentner der Unternehmen werden ebenfalls in die Anschlussverträge übernommen;</p> <p><sup>5</sup> Bis zum Inkrafttreten des revidierten Dekretes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)<sup>2)</sup> bleibt der Kanton für die Ausfinanzierung der auf die Mitarbeitenden entfallenden</p>	<p><b>§ 8 Berufliche Vorsorge</b></p> <p>Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihres Personals schliessen sich die Unternehmen einer Vorsorgeeinrichtung an.</p>	<p>Stellt eine Öffnung gegenüber der geltenden Regelung dar und erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum. Die Anschlusspflicht bei der BLPK wird aufgehoben.</p>

2) SGS [834.2](#)

<p>Deckungslücke verantwortlich. Das Verhandlungsmandat im Rahmen der Sanierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse liegt beim Kanton.</p>		
<p><b>§ 18 Steuerbefreiung</b> Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p><b>§ 9 Steuerbefreiung</b> <sup>1</sup> Die Unternehmen sind von allen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.</p>	<p>Entspricht § 18 SpiG.</p>
<p><b>§ 29 UKBB</b> ... aufgehoben per 1.1.2013 (GS 38.314)</p>		
<p><b>2.2 Organe</b></p>	<p><b>2.2 Organe</b></p>	
<p><b>§ 22 Verwaltungsrat</b> 1 Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan. 2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest; b. er beschliesst den Finanzplan und das Unternehmensbudget; c. er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere das Patientenreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement; d. er erlässt ein Statut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Unternehmens festlegt; e. er ernennt den Vorsitzenden der Geschäftsleitung und übt die Aufsicht über diesen aus; f. er unterbreitet dem Regierungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zuhanden des Landrates; g. er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen;</p>	<p><b>§ 10 Verwaltungsrat</b> <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan. <sup>2</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Er legt die Unternehmensstrategie im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsaufträge fest. b. Er genehmigt die Mehrjahresplanung und das Unternehmensbudget einschliesslich der Investitionen. c. Er erlässt die notwendigen Reglemente, insbesondere Finanz-, Patienten- und Organisationsreglemente. d. Er legt die Organisation einschliesslich der Personalstrategie fest. e. Er ernennt die Geschäftsleitungsmitglieder. f. Er stellt Antrag an den Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts. g. Er beantragt beim Regierungsrat die Revisionsstelle.</p>	<p>Entspricht in modifizierter Form § 22 SpiG.</p>

<p>h. er sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement; i. er erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings Bericht.</p>	<p>h. Er stellt die Durchführung eines angemessenen internen Kontrollsystems und Risikomanagements sicher. i. Er informiert und konsultiert die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zeitgerecht und in angemessener Weise insbesondere in den für den Kanton relevanten Bereichen.</p>	
<p><b>§ 23 Zusammensetzung</b></p> <p>1 Der Verwaltungsrat eines Unternehmens besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.</p> <p>2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen wirtschaftliche Zusammenhänge kennen, unternehmerisch denken und über spezifische Kenntnisse des Gesundheitswesens oder andere für die Unternehmen wichtige Kompetenzen verfügen.</p> <p>3 Die Amtsperiode dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p> <p>4 Die Mitglieder können während der Amtsperiode abberufen werden.</p> <p>5 Die Vorsitzenden der Geschäftsleitungen der Unternehmen sind in den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.</p>		<p>Die Zusammensetzung richtet sich neu nach den Bestimmungen gemäss <a href="#">§ 5 PCGG</a>.</p>
<p><b>§ 24 Vorsitz der Geschäftsleitung</b></p> <p><sup>1</sup> Jedes Unternehmen verfügt über eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Geschäftsleitung.</p> <p><sup>2</sup> Er oder sie besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statuts und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm oder ihr der Verwaltungsrat überträgt.</p>	<p><b>§ 11 Geschäftsleitung: Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Organisationsreglement festgelegt.</p>	<p>Der Paragraph entspricht neu den <a href="#">§§ 7 und 8 Kinderspitalvertrag</a></p>
<p><b>§ 21 Revisionsstelle</b></p>	<p><b>§ 12 Revisionsstelle</b></p>	<p>Ersetzt SpiG § 21</p>

<p><sup>1</sup> Revisionsstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob</p> <p>a. die Jahresrechnung der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk der Unternehmen entspricht;</p> <p>b. der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;</p> <p>c. ein internes Kontrollsystem existiert.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle berücksichtigt bei der Durchführung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung das interne Kontrollsystem.</p> <p><sup>4</sup> Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Revisionsstelle.</p> <p><sup>5</sup> Die Revisionsstelle erstattet den Verwaltungsräten sowie dem Regierungsrat Bericht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.</p> <p><sup>2</sup> Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.</p>	<p>Der Paragraph entspricht <a href="#">§ 9 Kinderspitalvertrag (Beschluss durch Regierung wird in vorliegendem § 13 geregelt)</a></p> <p>Neu ist nicht mehr die Finanzkontrolle die gesetzlich vorgeschriebene Revisionsstelle des KSBL und der PBL, sondern der Regierungsrat wählt die Revisionsstelle auf Antrag des jeweiligen Unternehmens.</p> <p>Die neue Lösung ist mit der KFK abgestimmt. Gemäss <a href="#">§ 18 Absatz 1 Finanzkontrollgesetz</a> wird sie bei der Vergabe von Revisionsmandaten für verwaltungsexterne Organisationen jeweils beratend beigezogen. Die neue Bestimmung betrifft rein die Aufgabe der KFK als Revisionsstelle der beiden Spitalunternehmen und hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben der KFK im Rahmen ihrer Finanzaufsicht gemäss <a href="#">§§ 13 und 14 des Finanzkontrollgesetzes</a>. Die Unternehmen im Sinne von Beteiligungen unterliegen somit auch weiterhin der Finanzaufsicht der Finanzkontrolle.</p>
<p><b>3. Aufsicht</b></p>		
<p><b>§ 20 Regierungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Er legt den Rechnungsstandard fest;</p> <p>b. er beantragt dem Landrat das Grundkapital;</p> <p>c. er beantragt dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen;</p> <p>d. er beantragt dem Landrat die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;</p>	<p><b>§ 13 Regierungsrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Unternehmen gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) aus.</p> <p><sup>2</sup> Er legt die Betriebsstandorte im Rahmen der Eigentümerstrategie fest.</p> <p><sup>3</sup> Er wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>Die generelle Aufsicht über die Beteiligungen richtet sich nach <a href="#">§ 9 des Gesetzes über die Beteiligungen</a></p> <p>In der Eigentümerstrategie ist zu definieren, was als Betriebsstandort gilt und es wird festgelegt, welches die Betriebsstandorte sind.</p> <p>Abs. 3 entspricht § 9 Abs. 1 Kinderspitalvertrag. Die Revisionsstelle wird analog gemäss Art. 703a OR für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dementsprechend wird die Wahl der Revisionsstelle als Wahlgeschäft und nicht als Vergabegeschäft abgewickelt. Dadurch ist die Funktion der Revisionsstelle anders qualifiziert als diejenige eines reinen</p>

<p>e. er wählt die Verwaltungsräte der Unternehmen und deren Präsidien; f. er bestimmt die Eigentümerstrategie der Unternehmen; g. er genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.</p>		<p>Auftragnehmers in einem Dienstleistungsverhältnis (z.B. eines Beraters). Der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle als Organe (die Organe (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle) der Unternehmen sind als Titel im neuen Gesetz explizit abgebildet) der Anstalt werden durch den Regierungsrat in seiner Funktion als Eigner(-vertreter) gewählt. Dementsprechend gelangt das öffentliche Beschaffungsrecht vorliegend nicht zur Anwendung.</p>
<p><b>§ 19 Landrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen aus.</p> <p><sup>2</sup> Er beschliesst:</p> <p>a. Änderungen im Grundkapital, b. die Betriebsstandorte, c. die Kredite für gemeinwirtschaftliche Leistungen d. die Kredite für andere besondere Leistungen</p> <p><sup>3</sup> Er nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis.</p> <p><sup>4</sup> Er nimmt die Spitalliste zur Kenntnis</p>	<p><b>§ 14 Landrat</b></p> <p><sup>1</sup> Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Unternehmen gemäss dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) aus.</p>	<p>Die generelle Oberaufsicht über Beteiligungen richtet sich nach <a href="#">§ 10 des Gesetzes über die Beteiligungen, PCGG</a>.</p> <p>SpiG § 19 Abs. 2 Bst. b: Neu soll der Regierungsrat legt die Betriebsstandorte im Rahmen der Eigentümerstrategie festlegen. Der Landrat kann gem. §10, Abs. 2, Bst. a PCGG die jeweilige Eigentümerstrategie durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweisen.</p> <p>SpiG § 19 Abs. 2 Bst. c und d sowie Abs. 4 sind im <a href="#">Spitalversorgungsgesetz</a> geregelt.</p>
	<p><b>4.</b></p> <p><b>Verantwortlichkeiten</b></p>	
	<p><b>§ 15 Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte, der Geschäftsleitungen sowie der Revisionsstellen</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltungsräte und der Spitalleitungen sowie der Revisionsstellen der Unternehmen gelten sinngemäss die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit.</p> <p><sup>2</sup> Das Gesetz über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz, SGS 105) vom 24. April 2008 findet aufgrund von Abs. 1 keine Anwendung.</p>	<p>Der Paragraph entspricht <a href="#">§ 21 Kinderspitalvertrag</a>.</p> <p>Die genannten Personen/Organe tragen eine hohe Verantwortung für den Erfolg der Unternehmen. Diese soll sich in einer erhöhten Verantwortlichkeit widerspiegeln. Im Unterscheid zur Staatshaftung gemäss dem Haftungsgesetz, welche einen Rückgriff auf die Mitarbeitenden nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit erlaubt, können die genannten Personen, analog der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit gemäss Art. 754 ff. OR, auch bei leichtfahrlässiger Pflichtverletzung zur Verantwortung gezogen werden. Aus dieser Haftungsausweitung folgt der Ausschluss des Haftungsgesetzes für diese Personen. Diese können sich</p>



		<p>allerdings mit einer entsprechenden Organhaftpflichtversicherung über das eigene Unternehmen schützen.</p> <p>Auf eine Nennung, dass für alle anderen Mitarbeitenden das Haftungsgesetz Anwendung findet (vgl. § 1 Abs. 2 Buchstabe a des Haftungsgesetzes, SGS 105), wird verzichtet, da diese rein deklaratorischer Natur wäre.</p>
<b>5. Rechtspflege</b>		
<p><b>§ 25 Rechtspflege</b></p> <p>Letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen können nach den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) angefochten werden.</p>	<p><b>§ 16 Beschwerde</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Organe der Unternehmen kann verwaltungsgerichtliche Beschwerde ans Kantonsgericht erhoben werden.</p>	<p>Entspricht § 25 SpiG.</p>
<p><b>§ 13 Eigentumsverhältnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton errichtet zugunsten der Unternehmen selbständige und dauernde Baurechte an allen Grundstücken, auf welchen Spitalbauten und dem Betrieb der Unternehmen dienende Bauten und Infrastruktureinrichtungen, wie Wege, Parkplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Heizzentralen und ähnliches, bestehen.</p> <p><sup>2</sup> Die Baurechte sind zu verzinsen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen gemäss Absatz 1.</p> <p><sup>4</sup> Die Eigentumsübertragung erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>		<p>Der Kanton kann Grundstücke im Baurecht abgeben. Gemäss <a href="#">FHG § 63 Abs. 1 Bst f</a> ist der Regierungsrat zuständig für die Abgabe von Baurechten. <a href="#">§ 66 Finanzhaushaltsverordnung</a> regelt die Details. Für das KSBL bzw. die PBL gelten diese Vorgaben. § 13 SpiG ist heute nicht mehr erforderlich.</p>

<p><b>§ 14 Kapitalausstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an sämtlichen Betriebseinrichtungen und den restlichen Bilanzpositionen (Aktiven abzüglich Passiven) als Sacheinlage.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton überträgt den Unternehmen das Eigentum an den Spitalbauten und an den dem Betrieb der Unternehmen dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann den Unternehmen verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren.</p>		<p>§ 14 SpiG ist nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>§ 15 Finanzierung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen finanzieren ihre Aufwendungen insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einnahmen aus der Leistungserstellung,</li> <li>b. Eigenleistungen,</li> <li>c. Zinserträge,</li> <li>d. Eigenkapital,</li> <li>e. Fremdkapital.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen können Fremdkapital aufnehmen.</p>		<p>Mit neuem § 4 Absatz 4 ist die generelle Anforderung definiert («Die Unternehmen stellen ihre Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sicher») und § 15 Abs. 2 und 3 SpiG nicht mehr erforderlich.</p>
<p><b>§ 16 Verwendung des Jahresergebnisses</b></p> <p><sup>1</sup> Jahresgewinne werden zur Bildung von Eigenkapital verwendet.</p> <p><sup>2</sup> Jahresverluste sind durch Eigenkapital zu decken.</p> <p><sup>3</sup> Sofern Jahresverluste nicht durch Eigenkapital gedeckt werden können, sind sie durch Vortrag auf die neue Rechnung auszugleichen.</p>		<p>§ 16 SpiG ist nicht mehr erforderlich. In § 10 ist geregelt, dass es eine Aufgabe des Verwaltungsrates ist, dem Regierungsrat betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts Antrag zu stellen. Damit kann der Regierungsrat bei Bedarf Einfluss auf die Verwendung des Jahresergebnisses nehmen. Neu ist mit § 4 zudem vorgegeben, dass die beiden Unternehmen ihre Kredit- und Kapitalmarktfähigkeit sicherstellen müssen.</p>

<p><b>4 Organisation</b></p>		
<p><b>5 Übergangsbestimmung</b></p>		<p>Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des SpiG (§§ 28 und 30-32 SpiG) dienen der Übergangsphase anlässlich des Ausgliederung der kantonalen Spitäler aus der Zentralverwaltung hin zum KSBL als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Diese Bestimmungen sind somit überholt.</p>
<p><b>§ 26 Anstellungsverhältnisse</b></p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen übernehmen das bisherige Personal der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen treten in die bestehenden Arbeitsverträge ein;</p> <p><sup>3</sup> Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 dieses Gesetzes abgeschlossen ist, jedoch längstens bis 4 Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, richten sich die Anstellungsbedingungen inhaltlich nach der basellandschaftlichen Personalgesetzgebung.</p>	<p><b>§ 17 Gemeinsamer GAV</b></p> <p><sup>1</sup> Erfolgt die Kündigung des gemeinsamen GAV vom 1. Juli 2015 durch das KSBL oder die PBL, bleibt dieser zwischen den übrigen Parteien bestehen.</p>	<p>Die bisherigen §§ 26 – 28 waren Übergangsbestimmungen und können gestrichen werden.</p> <p>Gemäss aktuellem GAV fällt dieser für alle Parteien dahin, sobald das KSBL oder die PBL den GAV kündigt. Da das bisherige Spitalgesetz nur den gemeinsamen GAV (KSBL und PBL als Arbeitgeberin) vorsah, war dies auch sachlich richtig, da ein neuer GAV immer mit beiden Institutionen neuverhandelt werden musste. Unter den neuen gesetzlichen Vorgaben ist der GAV hingegen nicht mehr an «KSBL und PBL» gebunden, weshalb der Vertrag auch bei Kündigung durch eine der Parteien nicht für alle dahinfallen soll.</p>
<p><b>§ 27 Privatärztliche Leistungserbringung</b></p> <p><sup>1</sup> Für die privatärztliche Leistungserbringung gelten bis 12 Monate ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die §§ 10a und 10b des Spitalgesetzes vom 24. Juni 1976[5] weiter.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist beschliessen die Verwaltungsräte über die privatärztliche Leistungserbringung sowie deren Vergütung.</p>		

**§ 28 Übergang der Rechtsverhältnisse**

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes

a. gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Baselland» über;  
b.

gehen die Rechte und Pflichten und die Rechtsverhältnisse der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Psychiatrie Baselland» über;  
c.

gehen die zweckbestimmten Fonds und Legate der bisherigen Dienststellen der Kantonsspitäler Bruderholz, Laufen und Liestal sowie der Kantonalen Psychiatrischen Dienste an die öffentlich-rechtliche Anstalt «Kantonsspital Baselland» und die öffentlich-rechtliche Anstalt «Psychiatrie Baselland» über.

**II.**

**II.**

Der Erlass [SGS 211](#), Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

**§ 54**

Anstalten und Körperschaften des kantonalen Rechts

Die Fremdänderungen betreffen lediglich Aart. 54 Abs. 1 Buchstabe e und f. in welchen noch ein Verweis auf das ausser Kraft zu setzende Spitalgesetz besteht.

<p>d. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994 ) zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL).</p> <p>e. das Kantonsspital Baselland gemäss § 8 Absatz 1 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011;</p> <p>f. die Psychiatrie Baselland gemäss § 8 Absatz 2 des Spitalgesetzes vom 17. November 2011).</p>	<p>d. die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Basel-Landschaft gemäss § 1 des Einführungsgesetzes vom 22. September 1994<sup>3)</sup> zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL);</p> <p>e. das Kantonsspital Baselland <u>§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Beteiligung an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG) vom \$\$;</u></p> <p>f. die Psychiatrie Baselland gemäss <u>§ 2 Absatz 1 des Spitalgesetzes</u><u>Gesetzes über die Beteiligung an Spitälern (Spitalbeteiligungsgesetz, SpiBG) vom \$\$.</u></p>	
		;
<p><b>III</b></p>	<p><b>III.</b></p> <p><b>Der Erlass SGS 930, Spitalgesetz vom 17. November 2011, wird aufgehoben</b></p>	.
<p><b>IV</b></p>	<p>IV.</p> <p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.</p>	

3)

GS 31.882, SGS [831](#)